

Rechts- und Verfahrensordnung des DTB 2019

| | Die Rechts- und Verfahrensordnung des DTB gliedert sich in 4 Bereiche: | | |
|-------|---|--|--|
| | 1. Bundesschiedsgericht, | | |
| | 2. Anti-Doping-Bestimmungen, | | |
| | 3. Verstöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, | | |
| | 4. Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit. | | |
| § 1 | Bundesschiedsgericht | | |
| 1.1 | Aufgabenstellung | | |
| 1.1.1 | Das Bundesschiedsgericht ist im Rahmen der Verbandsautonomie zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Satzung und den Ordnungen des DTB, der Tätigkeit des DTB, den Beschlüssen der Organe des DTB, den vom DTB getroffenen Vereinbarungen, der Mitgliedschaft der Landesturnverbände zwischen dem DTB und den Landesturnverbänden, zwischen den Landesturnverbänden untereinander, zwischen den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen des DTB untereinander, zwischen dem DTB und den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen des DTB entstehen; als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern die Satzung, diese Rechts- und Verfahrensordnung, die Turnordnung, die Ordnungen der Bereichsvorstände und Sportarten oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Landesturnverbände dies | | |
| | vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist. | | |
| 1.2 | Zusammensetzung und Sitz | | |
| 1.2.1 | Das Bundesschiedsgericht besteht aus | | |
| | der bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der bzw. dem stellver- tretenden Vorsitzenden, | | |
| | - zwei weiteren, von den Parteien zu benennenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. | | |
| | Diese Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder eines Organs des DTB sein. | | |
| 1.2.2 | Verzichten beide Parteien auf die Benennung einer weiteren Beisitzerin bzw. eines weiteren Beisitzers, besteht das Bundesschiedsgericht lediglich aus der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden. | | |
| 1.2.3 | Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt. § 1043 ZPO bleibt unberührt. | | |

| 1.3 | Vorsitz | | |
|-------|--|--|--|
| 1.3.1 | Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Bundes- schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben und mindestens 40 Jahre alt sein. Eine Abwahl ist unzulässig. | | |
| | Ihre Amtszeit endet nur mit der Neuwahl. Sie bleiben jedoch in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren weiterhin zu deren Erledigung zuständig. | | |
| 1.4 | Ersatzpersonen | | |
| 1.4.1 | Findet eine fällige Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden und/oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden auf dem Deutschen Turntag nicht statt oder scheiden sie oder eine bzw. einer von ihnen während der Amtsdauer aus dem Amt, so hat das Präsidium des DTB die Pflicht, das Oberlandesgericht Frankfurt/Main um Benennung geeigneter Ersatzpersonen als Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter zu ersuchen; das gilt auch, wenn eine bzw. einer der Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt wird (§§ 1036, 1062 ZPO). | | |
| | Kommt das Präsidium dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jede Partei, die das Bundesschiedsgericht anrufen will, dies selbst tun, wenn das Präsidium auf eine diesbezügliche Aufforderung, die durch Einschreiben mit Rückschein an das Präsidium zu richten ist, in zwei Wochen nach Zugang untätig geblieben ist. | | |
| 1.5 | Beisitzerinnen bzw. Beisitzer | | |
| 1.5.1 | Die von den Parteien zu benennenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzer des Bundes- schiedsgerichts müssen wenigstens 35 Jahre alt sein und dürfen weder dem das Bundesschiedsgericht anrufenden Landesturnverband oder der Untergliederung noch einem Organ des DTB angehören oder Amtsträgerin bzw. Amtsträger des DTB sein. | | |
| 1.6 | Neutralität des Schiedsgerichts | | |
| 1.6.1 | Wer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder von den Parteien benannte Beisitzerin bzw. benannter Beisitzer an einem Verfahrensgegenstand mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann im Schiedsgericht nicht tätig werden. | | |
| 1.7 | Abwicklung des Schiedsgerichtsverfahrens | | |
| 1.7.1 | Das Schiedsverfahren beginnt mit der Anrufung des Schiedsgerichts durch den Antrag, das Schiedsverfahren einzuleiten. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des DTB zu richten und zu begründen. Gleichzeitig ist die fällige Einspruchsgebühr auf das Konto des DTB einzuzahlen. Der einreichenden Partei steht es frei, den Antrag in Form einer Klage unter Bezeichnung des Gerichts und der Parteien mit ausführlicher Begründung und falls erforderlich, mit Beweisangebot(en) einzureichen und auch gleich die Beisitzerin bzw. den Beisitzer unter Beifügung einer Einverständniserklärung zu benennen. Sollte der Antrag nicht in dieser Form eingereicht werden, muss er mindestens die Parteien bezeichnen und den Streitgegenstand benennen. | | |
| | Außerdem ist eine Erklärung im Sinne des neu gefassten § 253 Abs. 3 ZPO abzugeben, ob eine außergerichtliche Konfliktbeilegung im Sinne des § 1.7.9 RuVO bzw. § 1.7.10 RuVO durchgeführt wurde bzw. ob der Durchführung eines solchen Verfahrens Gründe entgegenstehen. | | |
| | Stellt sich der Antrag als Rechtsmittel gegen einen Beschluss dar, ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einzureichen. Eingelegte Rechtsmittel (Ein- bzw. Widerspruch, Berufung) haben aufschiebende Wirkung. | | |
| 1.7.2 | Die bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Schiedsverfahren nach Prüfung der oben genannten Voraussetzungen dadurch ein, dass sie bzw. er den Antrag unverzüglich an die Gegenpartei zustellt. Damit ist die Schiedsklage anhängig. Beide Parteien sind aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Zugang die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu benennen und deren Einverständniserklärung vorzulegen. | | |
| | Delenzer zu beriefiniert und dereit zuwereitang verzungen. | | |

| | sitzende des Schiedsgerichts die Klägerin bzw. den Kläger auf, die Klage innerhalb einer angemessenen, von der bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist zu begründen. Die Begründungsschrift wird der bzw. dem Beklagten zugestellt und ihr bzw. ihm eine angemessene Frist zur Beantwortung der Klage gesetzt. |
|--------|--|
| | Klagebegründung und Klageerwiderung sollen einen Antrag enthalten, der erkennen lässt, was die Parteien anstreben. Die Schriften müssen eine schlüssige Sachverhaltsdarstellung enthalten und sollen möglichst alle erforderlichen Beweise und Urkunden, die als Beilage beizufügen sind, benennen. |
| 1.7.4 | Benennt die Gegenpartei nicht innerhalb von 14 Tagen ihre Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter, so veranlasst die bzw. der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts eine Bestimmung durch das Oberlandesgericht Frankfurt/Main. Das gleiche gilt, wenn eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer ausscheidet oder mit Erfolg abgelehnt wird (§§ 1036, 1039 ZPO) und der bzw. dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nicht innerhalb von 14 Tagen eine Ersatzbeisitzerin bzw. Ersatzbeisitzer unter Beifügung der Einwilligungsbescheinigung der bzw. des Benannten per Einschreiben mit Rückschein benannt wird. |
| 1.7.5 | Nach Benennung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer hat das Bundesschiedsgericht über den Antrag / das Rechtsmittel innerhalb von sechs weiteren Wochen zu entscheiden. Die Beteiligten haben Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs. |
| 1.7.6 | Das Schiedsgerichtsverfahren findet im schriftlichen Verfahren statt. Liegen der bzw. dem Vorsitzenden im Falle der schriftlichen Verhandlung die schriftlichen Äußerungen der beteiligten Parteien vor, so kann diese bzw. dieser zunächst einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Wird dieser von den beteiligten Parteien angenommen, ist das Verfahren hiermit beendet. |
| | Wird der Vorschlag von mindestens einer der beteiligten Parteien nicht angenommen, so entscheidet das Bundesschiedsgericht durch Schiedsspruch. In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnen. Das Verfahren findet ebenfalls in mündlicher Verhandlung statt, wenn alle beteiligten Parteien dies übereinstimmend beantragen. Beantragt nur eine der beteiligten Parteien die mündliche Verhandlung, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Verhandlung. Im Falle der mündlichen Verhandlung ist diese verbandsöffentlich. |
| 1.7.7 | Das Verfahren endet mit einem Schiedsspruch. Gegen den Schiedsspruch ist ein |
| | Rechtsmittel nur möglich, sofern es sich um die Entscheidung im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen handelt. In allen anderen Fällen ist ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch nicht möglich. |
| 1.7.8 | Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die §§ 1042 ff. ZPO, soweit in der Satzung des DTB nichts anderes bestimmt ist. |
| 1.7.9 | Die "vergleichsweise Erledigung" gemäß § 1.1.1 RuVO kann auch im Rahmen eines dem Schiedsverfahren vorgeschalteten Güteverfahrens im Sinne des Mediationsgesetzes vom 28.07.2012 erfolgen, das der/die Vorsitzende des BSchG anordnen kann. Der/die Vorsitzende des BSchG kann ein solches Güteverfahren anordnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, die Gegenseite zustimmt und der Streitfall so gelagert ist, dass die Aussicht auf eine gütliche Beilegung und damit auf Vermeidung eines streitigen Verfahrens besteht. |
| | Der Antrag muss eine Sachverhaltsschilderung enthalten, die eine Beurteilung im Sinne des Abs. 1 zulässt. Der/die Vorsitzende des BSchG entscheidet durch Beschluss, ob ein Vorschaltverfahren durchzuführen oder abzulehnen ist. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Ob das Verfahren schriftlich oder in mündlicher Verhandlung durchgeführt wird, entscheidet der/die Vorsitzende des BSchG im Zulassungsbeschluss. |
| 1.7.10 | Der/die Vorsitzende des BSchG kann in Streitfällen, die in § 1.1.1 RuVO aufgeführt sind, und solchen, an deren außergerichtlichen Lösung ein von den Streitparteien zu bekundendes Interesse besteht, als Schlichter tätig werden, wenn er das für zweck- |

| | mäßig und angemessen hält. | |
|---------|--|--|
| 1.8 | Kosten | |
| 1.8.1 | Die bzw. der amtierende Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts soll die Durchführung des Verfahrens von der Hinterlegung der voraussichtlich erforderlichen Kosten des Verfahrens abhängig machen unter Berücksichtigung des Justizvergütung und - Entschädigungsgesetzes (JVEG). | |
| | Die Gebühr für das Anrufen des Bundesschiedsgerichts beträgt € 300,00. Das Bundesschiedsgericht wird erst tätig, wenn ein entsprechender Gebührenvorschuss auf dem Konto des DTB eingegangen ist. Wird der Gebührenvorschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung der Berufung geleistet, gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen. | |
| 1.8.2 | Findet gemäß § 1.7.6 eine mündliche Verhandlung statt, so sind die hieraus resultierenden Kosten und Auslagen Kosten des Verfahrens. | |
| 1.8.3 | Der Schiedsspruch bzw. Vergleich hat eine Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Eine Kostenentscheidung ist auch zu treffen, wenn der das Verfahren einleitende Antrag zurückgenommen wird. | |
| 1.8.4 | Ist die Berufung erfolgreich, trägt der DTB die Kosten des Verfahrens. Die Berufungsgebühr wird dann an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückerstattet. | |
| | Wird die Berufung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, trägt die Berufungsführerin bzw. der Berufungsführer die Kosten des Verfahrens. Die Berufungsgebühr wird dabei mit den Kosten des Verfahrens verrechnet. Eine Rückerstattung eines evtl. Überschusses erfolgt nicht. | |
| | Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Kostentragungspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen. | |
| 1.8.5 | Die Kosten des vorgeschalteten Verfahrens gemäß § 1.7.9 RuVO sind, da kein Richterspruch ergeht, von der eventuellen Einigung zu erfassen. Bei Erfolglosigkeit trägt jede Seite die Hälfte der Kosten des vorgeschalteten Verfahrens. | |
| | Das Gleiche gilt im Falle der Schlichtung gemäß § 1.7.10. | |
| | Im Übrigen sind die Regelungen zu Kosten in § 1.8 entsprechend anzuwenden. | |
| 1.8.6 | Die Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen nach dem JVEG. | |
| 1.9 | Rechtsmittel | |
| 1.9.1 | Die Satzung des DTB und seine Ordnungen sehen vor, dass Organe sowie Gremien Beschlüsse fassen, die verbindlich sind. Derartige Beschlüsse können nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen von betroffenen Turngauen / Turnkreisen / Kreisturnverbänden über die Landesturnverbände, Landesturnverbänden, Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern, Gremien und Organen zur Überprüfung gestellt werden. Soweit in der Satzung und den Ordnungen keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten folgende Grundsätze: | |
| 1.9.1.1 | Widerspruch gegen Beschlüsse eines Technischen Komitees ist beim Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung, gegen Beschlüsse eines Lenkungsstabes beim Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport möglich. | |
| | Gegen die Widerspruchsentscheidung des jeweiligen Bereichsvorstandes ist Berufung beim Präsidium des DTB möglich. | |
| | Gegen dessen Entscheidung ist als letzte Entscheidungsmöglichkeit ein erneuter Einspruch beim Bundesschiedsgericht möglich. | |
| 1.9.1.2 | Gegen Beschlüsse der Bereichsvorstände ist Widerspruch beim Präsidium möglich. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Präsidiums kann Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden. | |
| 1.9.1.3 | Gegen Beschlüsse des Präsidiums ist Widerspruch beim Hauptausschuss möglich. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Hauptausschusses kann Berufung zum | |

| | Bundesschiedsgericht eingelegt werden. | | |
|---------|--|----------|--|
| 1.9.1.4 | Gegen Beschlüsse des Hauptausschusses mit Ausnahme einer Widerspruchsent- scheidung nach § 1.9.1.3 und des Deutschen Turntages sowie der Vollversammlung der DTJ sind Rechtsmittel nicht statthaft. | | |
| 1.9.1.5 | Das Präsidium kann gegen Beschlüsse aller Gremien des DTB Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet das Bundesschiedsgericht. | | |
| 1.9.2 | Vor Entscheidung über einen eingelegten Widerspruch ist der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer und dem Organ bzw. Gremium, das den angefochtenen Beschluss gefasst hat, rechtliches Gehör zu gewähren. | | |
| 1.9.3 | Über Streitigkeiten zwischen den Untergliederungen und dem DTB sowie von Landesturnverbänden untereinander entscheidet das Bundesschiedsgericht, das hierfür ausschließlich zuständig ist, direkt. Vor einer Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. | | |
| 1.9.4 | Formale Festlegungen: | | |
| | Ein- und Widersprüche gegen Entscheidungen von Organen und Gremien müssen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des genehmigten Protokolls bei der zuständigen Stelle erfolgen. | | |
| | Ein- und Widersprüche gegen Entscheidungen von Organen und Gremien sind kostenpflichtig: | | |
| | - bei Technischen Komitees | 100,- €; | |
| | - bei Bereichsvorständen | 150,- €; | |
| | - beim Präsidium | 200,- €; | |
| | - beim Bundesschiedsgericht | 300,- €. | |

| § 2 | Anti-Doping-Bestimmungen | |
|-------|---|--|
| 2.1 | Grundlagen | |
| | Der DTB regelt die Anti-Doping-Bestimmungen im Anti-Doping-Code des DTB und wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil: | |
| | - Das Regelwerk der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA), | |
| | das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks, | |
| | - das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist. | |
| | Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen. | |
| 2.2 | Anti-Doping-Kommission | |
| 2.2.1 | Über die Sanktionierung von Athletinnen bzw. Athleten sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA, die nicht auf Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DTB der Sanktionierung durch die NADA unterliegen, entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DTB. Die bzw. der Vorsitzende und bis zu fünf weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DTB berufen. Ihre Amtszeit endet zum 31.12. im Jahr der Olympischen Sommerspiele. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DTB angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. | |
| 2.2.2 | Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit der bzw. dem Vorsitzenden und zwei, von der bzw. dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten, Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. | |

| | Gemäß den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen sowie mit Zustimmung der Athletin bzw. des Athleten bzw. der Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann die bzw. der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter entscheiden. | |
|-------|--|--|
| | Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der Strafen. Das Strafmaß erstreckt sich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Zusätzlich können Geldbußen bis zu einer Höhe von 20.000 € verhängt werden. | |
| | Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. | |
| 2.2.3 | Über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist mündlich zu verhandeln, soweit nicht nach den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird. | |
| 2.2.4 | Die Verhandlungen vor der Anti-Doping-Kommission einschließlich der Verkündung der Entscheidungen sind nicht öffentlich, soweit sich aus den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen nichts anderes ergibt. | |
| 2.2.5 | Bis zu einer endgültigen Entscheidung im Sanktionsverfahren kann die bzw. der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Bestimmungen der unter § 2.1 genannten Grundlagen durch Beschluss die Athletin bzw. den Athleten bzw. andere beteiligte Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen von jedweder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen ausschließen (Suspendierung). | |
| 2.2.6 | Die das Sanktionsverfahren abschließenden Entscheidungen ergehen durch Urteil. Im Falle einer Verurteilung sind der bzw. dem Verurteilten die Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen. | |
| 2.2.7 | Entscheidungen sind der Athletin bzw. dem Athleten sowie anderen beteiligten Personen, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Der DTB und die NADA erhalten eine Abschrift der Entscheidung. | |
| 2.2.8 | Sämtliche Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission bzw. der bzw. des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Rechtsbehelfe hemmen die Vollstreckung der angegriffenen Maßnahme nicht. Sie haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders. | |

| § 3 | Verstöße gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften | | |
|---------|--|--|--|
| 3.1 | Feststellen von Verstößen | | |
| 3.1.1 | Verstöße bei Wettkämpfen | | |
| 3.1.1.1 | Einzelwettkämpferinnen bzwwettkämpfer, Mannschafts- bzw. Spielführerinnen oder Mannschafts- bzw. Spielführer oder Vereine können bei Feststellung von Verstößen gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften, wenn internationale Wettkampfbestimmungen nichts anderes bestimmen, durch Einspruch eine Entscheidung der Wettkampf- oder Spielleitung beantragen. | | |
| | Der Einspruch ist unverzüglich nach Feststellung der Beanstandung schriftlich bei der Wettkampf- bzw. Spielleitung einzulegen und zu begründen. | | |
| | Die Wettkampfleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz. | | |
| | Einsprüche können bis zum Beginn der Verhandlung zurückgezogen werden. | | |
| 3.1.1.2 | Stellt die Wettkampf- bzw. Spielleitung selbst Verstöße gegen Turnordnung, Wett- kampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften fest, entscheidet sie nach Anhörung der Beteiligten unmittelbar in erster Instanz. | | |

| 3.1.1.3 | Gegen die Entscheidung der Wettkampf- bzw. Spielleitung kann von der bzw. dem Betroffenen innerhalb einer Stunde nach deren Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig. | | |
|---------|---|--|--|
| 3.1.1.4 | Bei nachträglicher Feststellung von Verstößen (Ausschlussfrist von zehn Tagen – Poststempel) entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das zuständige Technische Komitee. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zehn Tagen (Poststempel) Berufung beim zuständigen Bereichsvorstand eingelegt werden. | | |
| 3.1.2 | Verstöße bei Rundenspielen und Rundenwettkämpfen | | |
| 3.1.2.1 | Einzelwettkämpferinnen bzwwettkämpfer, Mannschafts- bzw. Spielführerinnen oder Mannschafts- bzw. Spielführer, Vereine oder Kampf- bzw. Schiedsrichterinnen oder Kampf- bzw. Schiedsrichter können bei Feststellen von Verstößen Einspruch bei der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts einlegen (in den Olympischen und Individual-Sportarten sowie Mehrkämpfen und Gruppenwettkämpfen das Mitglied des Technischen Komitees für Wettkampf, im Fachbereich Turnspiele die jeweilige Klassen- bzw. Staffelleiterin oder der jeweilige Klassen- bzw. Staffelleiter). | | |
| | Der Einspruch muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) schriftlich eingereicht und begründet werden. | | |
| | Das Ständige Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von drei Tagen (Poststempel) die Beteiligten über Entscheidung, verhängte Maßnahmen, Begründung und Einspruchsmöglichkeit. | | |
| 3.1.2.2 | Gegen die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichtes kann innerhalb von zehn Tagen Berufung beim Technischen Komitee bzw. beim Schiedsgericht der jeweiligen Sportart eingelegt werden. Diese entscheiden jeweils endgültig. | | |
| 3.1.2.3 | Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Ausschöpfung aller Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit des DTB möglich. | | |
| 3.1.3 | <u>Gebühren</u> | | |
| 3.1.3.1 | Mit der Begründung eines Einspruchs bzw. einer Berufung ist eine Gebühr (bei Berufungen in doppelter Höhe) zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird vom Hauptausschuss des DTB in der Anlage 4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung "Gebühren für Wettkämpfe und Vorführungen" auf DTB-Ebene festgelegt. | | |
| 3.2 | Maßnahmen bei Verstößen | | |
| 3.2.1 | <u>Maßnahmen</u> | | |
| 3.2.1.1 | Bei festgestellten Verstößen gegen die Turnordnung, Wettkampfbestimmungen oder Wertungsvorschriften können folgende Maßnahmen verhängt werden: - Ermahnung, - Verwarnung, - Wettkampfausschluss / Platzverweis, - Punktabzug, - Sperre, - Ordnungsgeld. | | |
| | | | |
| 3.2.2 | Erläuterung der Maßnahmen | | |
| 3.2.2 | | | |
| | Erläuterung der Maßnahmen Ermahnung / Verwarnung Eine Ermahnung bzw. Verwarnung kann u. a. ausgesprochen werden bei - erstmaligem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften (§ 5.11.3 Wettkampfordnung) | | |
| | Erläuterung der Maßnahmen Ermahnung / Verwarnung Eine Ermahnung bzw. Verwarnung kann u. a. ausgesprochen werden bei - erstmaligem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften | | |

| 3.2.2.2 | Wettkampfausschluss / Platzverweis | |
|---------|---|--|
| | Ein Wettkampfausschluss bzw. Platzverweis kann ausgesprochen werden bei: - fehlender Starterlaubnis, | |
| | - falschen Eintragungen, in der Online-Startrechteverwaltung, | |
| | - falscher Altersangabe, | |
| | - falschen Qualifikationsangaben, | |
| | - wiederholtem oder schwerwiegendem ungebührlichem Verhalten, | |
| | wiederholtem Verstoß gegen die Kleidungsvorschriften. | |
| 3.2.2.3 | Sperre | |
| | Eine Sperre kann ausgesprochen werden bei | |
| | - gravierenden Verstößen, | |
| | - nach mehrmaligen Ermahnungen / Verwarnungen. | |
| | Die Sperre kann bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Sie bewirkt den Verlust der Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Lehrgängen, der Tätigkeit als Kampf- oder Schiedsrichterin bzw. Kampf- oder Schiedsrichter, Übungsleiterin bzw. Übungsleiter oder Trainerin bzw. Trainer. Sie ist beschränkt auf den Bereich der sie aussprechenden Stelle, also Verein, Turngau / Turnkreis / Kreisturnverband, Bezirk, Landesturnverband, DTB. Soll sie über deren Bereich hinaus gelten, ist dies bei der übergeordneten Stelle zu beantragen. Diese entscheidet dann nur noch über den Geltungsbereich. Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage der Verhängung der Sperre. | |
| 3.2.2.4 | | |
| 3.2.2.4 | Ordnungsgeld | |
| | Ein Ordnungsgeld kann verhängt werden bei: - wiederholtem Verstoß gegen die Anmeldepflicht von Veranstaltungen, - fehlender Starterlaubnis, - falschen Eintragungen in der Online-Startrechteverwaltung. | |
| | | |
| | Die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann zusätzlich zu anderen Strafen (z. B. einer Sperre) ausgesprochen werden. | |
| | Die Höhe des Ordnungsgeldes wird gemäß § 11.2 der Wettkampfordnung durch die Technischen Komitees der jeweiligen Sportart festgelegt. | |
| 3.2.2.5 | Weitere Tatbestände | |
| | Weitere Tatbestände können in den Ordnungen der Sportarten bzw. Ergänzungsordnungen festgelegt werden. | |
| 3.2.3 | Gremien zur Verhängung der Maßnahmen | |
| 3.2.3.1 | Bei Wettkämpfen werden die Maßnahmen von der eingesetzten Wettkampf- bzw. Spielleitung, bei nachträglich festgestellten Verstößen vom jeweils zuständigen Technischen Komitee ausgesprochen. | |
| 3.2.3.2 | Bei Rundenspielen bzw. Rundenwettkämpfen werden die Maßnahmen von der Staffel- bzw. Klassenleiterin oder Staffel- bzw. Klassenleiter (der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichtes) ausgesprochen. | |
| | | |

| § 4 | Verstöße in Zusammenhang mit den Good Governance- Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Vorgehen bei Meldungen zu Verstößen | |
| | Der Eingang der Meldung zu Verstößen gemäß dem in den Verhaltensrichtlinien | |

| | festgelegten Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Ethik-Beauftragte des DTB wird informiert. Dieser/diese leitet eine Untersuchung unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter ein. Der/die Beschuldigte wird sobald wie möglich angehört und spätestens dadurch über die Einleitung der Untersuchung informiert. Es gilt die Unschuldsvermutung. Das Untersuchungsergebnis wird von der/dem Ethik-Beauftragten mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz weitergeleitet. | |
|-----|---|---|
| 4.2 | Entscheidungsinstanzen | |
| | für: | entscheidet: |
| | Hauptamtliche Mitarbeiter/innen | Präsidium |
| | Mitglieder Bereichsvorstände | Bereichsvorstände (unter Einbezie- hung des/der Ethik-Beauftragten des DTB), ohne das betroffene Vor- standsmitglied |
| | Mitglieder Präsidium | Präsidium (unter Einbeziehung des/der Ethik-Beauftragten des DTB), ohne das betroffene Präsidi- umsmitglied |
| | Mitglieder weiterer Gremien | jeweilige Bereichsvorstände |
| 4.3 | Entscheidung und Dokumentation | |
| | Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Abschließend wird der/die Ethik- Beauftragte und die in diesem Verfahren angerufene Stelle über die Beendigung des Verfahrens informiert. Die angerufene Stelle informiert ihrerseits den/die Hin- weisgeber/in sowie die/den Beschuldigten. | |

| § 5 | Schlussbestimmungen |
|-----|---|
| | Die Rechts- und Verfahrensordnung des DTB wurde auf Grundlage der DTB- Satzung 2012 vom Hauptausschuss des DTB am 19. November 2011 in Berlin beschlossen und ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. |
| | Die Ergänzungen und Korrekturen wurden vom Hauptausschuss des DTB am 24. November 2013 und 22. November 2015 sowie 05. November 2017 beschlossen. Und sind am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. |
| | Die Änderungen wurden vom Hauptausschuss des DTB am 21. April 2018 beschlossen. Die vorliegende Fassung ist gültig ab dem 1. Januar 2019. |
| | |